

Investitionsklausel und verschärfte Verwaltungsvermögensquote

Investitionsklausel

Die Klausel durchbricht das Stichtagsprinzip mit vorteilhaften Folgen für die Erben. Hierbei handelt es sich um ein neues und wichtiges Beratungsfeld im Bereich der Erbschaftsteuer.

Die mit der Erbschaftsteuerreform neu eingeführte Investitionsklausel ermöglicht in Erbfällen, innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen in begünstigtes Vermögen zu investieren, sodass die steuerschädlichen Folgen nachträglich beseitigt werden können. Das Seminar geht darauf ein, in welchem Kontext die Investitionsklausel genutzt werden kann.

Die Investitionsklausel setzt einen Plan des Erblassers voraus, der nachgewiesen werden muss. Hier stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten in der Praxis genutzt werden können.

Ebenso muss die inhaltliche Planung konkretisiert werden. Dabei sind sowohl die Wirtschaftsgüter zu beurteilen, die zum Verwaltungsvermögen gehören, als auch die Wirtschaftsgüter, in die investiert werden soll. Auch die Investition von Finanzmittel ist möglich, wobei insoweit eine doppelte Investitionsklausel gilt. Die Frage, ob die Entscheidung der Geschäftsführung einem Minderheitsgesellschafter zuzurechnen ist, wird ebenso geklärt wie die Frage, ob eine Ersatzbeschaffung von Verwaltungsvermögen die positiven Wirkungen der Klausel aufhebt.

90 %- und 20 %-Test

Ganz besondere Aufmerksamkeit erfordert das neue Alles-oder-nichts-Prinzip, das mit dem 90 %-Test eingeführt wurde. Hierbei ist wichtig, dass der 90 %-Test zu einem völligen Ausschluss von der Regelverschonung führt. Der Gesetzgeber hat bei der Berechnungstechnik für Finanzmittel die Schuldenverrechnung ebenso wie den Abzug des Sockelbetrags versagt. Damit hat der 90 %-Test eine überschießende Tendenz und kann beispielsweise bei Handelsunternehmen zu einem Ausschluss von der Begünstigung führen.

Die Folgen eines nicht bestandenen 90 % Tests können zum Teil mit Hilfe der Investitionsklausel beseitigt werden.

Der 20 %-Test muss im Falle eines Antrags auf Vollverschonung eingehalten werden.